

Gole

Gemeinde Bever	<i>ER</i>
E - 9. DEZ 1982	
Komm. Nr. 2.	1.

Tagebuch Nr. *51*
Giornale

Eingegangen: - 7. Dez. 1982
Data dell' inoltro

Gemeinde: Bever
Comune



Anmeldung

Richiesta

Es wird die Grundbucheintragung anhand folgender Akten beantragt:
Si richiede l'iscrizione nel registro fondiario in base ai seguenti atti:

In der Gemeinde Bever

Anmeldung des öffentlichen Quartierplanes 'Charels Suot'

Die Politische Gemeinde Bever stellt fest:

- 2.9.1980 Einleitung des Quartierplanverfahrens im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert
- 5.6.-6.7.1981 Auflage des Quartierplanes mit allen Unterlagen im Gemeindehaus; Veröffentlichung mit Publikation im Amtsblatt vom 3.6.1981 und Anschlag am schwarzen Brett in der Gemeinde
- 6.7.1981 Einsprache gegen den Quartierplan seitens der Firma P. Lenatti AG und [REDACTED] beim Gemeindevorstand
- 21.10.1981 Die gestellten Anträge wurden vom Gemeindevorstand grösstenteils abgewiesen und der Quartierplan unter Berücksichtigung der gutgeheissenen Einsprachepunkte erlassen
- 9.11.1981 Rekurs gegen den erlassenen Quartierplan seitens der Firma P. Lenatti AG und [REDACTED] an das Verwaltungsgericht
- 9.2.1982 Urteil des Verwaltungsgerichtes GR, mitgeteilt am 13.4.1982

./.

- 8.6.1982 Der Gemeindevorstand genehmigt den entsprechend dem Urteil des Verwaltungsgerichtes abgeänderten Quartierplan
- 23.6.1982 Zustellung dieser Aenderungen des Quartierplanes an die Beteiligten im Quartierplanverfahren mit Bekanntgabe der Genehmigung durch den Vorstand und unter Ansetzung einer Frist bis 15.7.1982 zur Einreichung von Aenderungsanträgen
- 20.7.1982 Die Frist ist unbenützt abgelaufen
- 22.9.1982 Veröffentlichung des in Kraft gesetzten Quartierplanes am schwarzen Brett in der Gemeinde sowie schriftliche Mitteilung an die Beteiligten im Quartierplanverfahren.
- 29.11.1982 Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichtes.

In Ergänzung zu den Quartierplanbestimmungen ist noch folgendes festzuhalten:

Die im Quartierplan stipulierten Bauvorschriften, Pflanzungsbestimmungen, die öffentlichen und quartierinternen Fussweg-, Fahrweg- und Parkierungsrechte, die Durchleitungs- und Anschlussrechte für die verschiedenen Werkleitungen sowie die Duldung der Kehrichthäuschen werden im Sinne der Quartierplangesetzgebung der Gemeinde Bever ausschliesslich als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen begründet und nicht als Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen.

Die im Quartierplanvertrag erlassenen Anordnungen, wie zum Beispiel das Erstellen von Kinderspielplätzen, Begrünung und Bepflanzung der Umgebung, usw. werden von der Gemeinde kontrolliert und allenfalls mit den ihr zur Verfügung stehenden ^{Rechts-} Mitteln auch durchgesetzt.

Das gemäss Zf. 3.3. erforderliche Land für den Trottoirbau wird wie folgt abgetreten und ins Eigentum der Politischen Gemeinde Bever übertragen:

ab Parzelle Nr. 1-87 [REDACTED] cirka 55 m2

ab Parzelle Nr. 1-88 [REDACTED] cirka 145 m2

Neue Parzelle Nr. 1-121 mit ca. 200 m2

gemäss dem Vertragsplan des Ingenieurbüros Plebani + Stieger in La Punt-Chamues-ch.

Bereinigung der dinglichen Rechte:

Das Grenzbaurecht zugunsten Parz.Nr. 1-87 und zulasten Parz.Nr. 1-96 wird gemäss Zf. 3.5. gelöscht.

Die erforderlichen Pfandfreigaben für die oben erwähnten Landabtretungen hat das Grundbuchamt eingeholt.

Die Rechtskraftbescheinigung des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden liegt vor, datiert vom 29. November 1982.

Der Quartierplan 'Charels suot' wird zur Eintragung ins Liegenschafts- und Servitutenregister Bever angemeldet; er ist auf den beteiligten Liegenschaften Parzelle Nr. 1-37, 1-87, 1-88 und 17-64 anzumerken.

Bever, -7. Dez. 1982

POLITISCHE GEMEINDE BEVER

E. Knecht

J. Knecht

